

An die
ORF-Beitrags Service GmbH
Operngasse 20b
1040 Wien

**Per E-Mail: service@orf.beitrag.at +
alexander.hirschbeck@orf.beitrag.at + bescheid@orf.beitrag.at
Per Fax: 050 200 DW 300**

.....
Ort, Datum

Betrifft: Name:

Beitrags-Nummer:.....

Ermittlungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß darf ich nun innerhalb offener Frist auf Ihr Schreiben zum Ermittlungsverfahren wie folgt Stellung nehmen:

Die seitenlange Zitierung des Gesetzestextes ist nicht notwendig. Ich bin in Kenntnis der Rechtslage. § 31 ORF-Gesetz regelt ein bestimmtes Verfahren zur Festlegung des ORF-Beitrags. Im § 31 Abs 19 ORF-Gesetz ist nur ein Höchstbetrag festgesetzt. Zahlreiche Juristen in Österreich gehen sohin davon aus, dass bis dato keine ordnungsgemäße Festlegung des ORF-Beitrags erfolgt ist. In Folge dessen ist der Betrag weder fällig noch gesetzmäßig festgelegt.

Sogar der Stiftungsrat Westenthaler hat bereits darauf hingewiesen und hat eine Stiftungsratssitzung einberufen.

Wenn Sie sich wiederholt auf § 31 Abs 19 ORF-Gesetz stützen, müssen Sie sich entgegenhalten lassen, dass keine ordnungsgemäße Festsetzung vorliegt und sohin Ihr Schreiben ins Leere geht.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir meine Verwunderung darüber auszudrücken, dass ich immer noch keinen Bescheid erhalten habe.

Soweit überblickbar gibt es österreichweit erst wenige Bescheide gemäß § 12 ORF-Beitrags-Gesetz.

Ich beantrage sohin das Verwaltungsverfahren einzustellen bis der ORF-Beitrag entsprechend § 31 ORF-Gesetz ordnungsgemäß festgesetzt wurde. Im Falle der Zustellung eines Bescheides wird das Bundesverwaltungsgericht mit der Angelegenheit befasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift